

Antrag

**an die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 25. Mai 2023**

Rechtsanspruch auf Altersteilzeit im G-VBG sowie LBedG!

§ 38 SWÖ-KV beinhaltet für die kontinuierliche Variante der Altersteilzeit bis zur Erreichung des Pensionsantrittsstichtages bis zu einer Maximaldauer von fünf Jahren einen Rechtsanspruch für Arbeitnehmer:innen im Gesundheits- und Sozialbereich. Sowohl das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (§ 32a G-VBG) als auch das Landesbedienstetengesetz (§ 33a LBedG) sehen vor, dass auf Ansuchen eine Altersteilzeit vereinbart werden kann. Abs 5 normiert für Vertragsbedienstete, welche der Tirol Kliniken GmbH zugewiesen sind, die Möglichkeit des Abschlusses einer Betriebsvereinbarung zur Altersteilzeitregelung zwischen der Tirol Kliniken GmbH und deren Zentralbetriebsrat.

Kann-Bestimmungen führen grundsätzlich dazu, unterschiedlich angewandt zu werden. Aus diesem Grund gestaltet es sich für Arbeitnehmer:innen unterschiedlich schwierig, Altersteilzeit zu erhalten, abhängig davon, bei welcher Gemeinde bzw. welchem Gemeindeverband sie beschäftigt sind.

Doch gerade Ungleichbehandlungen auf Grund verschiedener gesetzlicher Regelungen sowie fehlender Verbesserungen der Rahmenbedingungen im Gesundheits- und Sozialbereich haben in den vergangenen Jahren bei den Arbeitnehmer:innen zu großer Unzufriedenheit geführt. So ist es erforderlich, einheitliche Regelungen auch im Zusammenhang mit der Gewährung von Altersteilzeit zu schaffen.

Deshalb fordert die 184. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die Tiroler Landesregierung auf, im G-VBG sowie im LBedG die Altersteilzeit entsprechend dem SWÖ-KV als Rechtsanspruch zu regeln.